ORDNUNG

für den

Dienst der Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten

im

Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis

Emsland-Bentheim

vom 18. September 2021

EVANGELISCH-LUTHERISCHE LANDESKIRCHE HANNOVERS

Die Kirchenkreissynode hat in ihrer Tagung am 18. September 2021 im virtuellen Konferenzraum der Software Zoom folgende Ordnung für den Dienst der Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim beschlossen:

§ 1
Bedeutung des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes

(1) [1]Die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Sakrament ist der Grundauftrag der Kirche. [2]Dieser Auftrag gilt sowohl beruflich als auch ehrenamtlich Mitarbeitenden, wenn sie für den Dienst ausgebildet und für den Prädikantendienst ordnungsgemäß berufen oder als Lektorinnen und Lektoren beauftragt sind.

(2) Der ehrenamtliche Dienst der Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten ist ein unverzichtbarer Bestandteil des kirchlichen Verkündigungsauftrages in den Kirchengemeinden des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim und ein wesentlicher Bestandteil des Profils des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim.

§ 2
Inhaltliche Ausgestaltung des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes

(1) Der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim fördert den ehrenamtlichen Dienst der Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten bei der Wahrnehmung folgender Aufgaben:
1. Gestaltung von möglichst vier Hauptgottesdiensten im Kirchenjahr (auch an besonderen kirchlichen Feiertagen).
2. Freiwillige Beteiligung an Verkündigungsformaten in den digitalen oder Printmedien der Region (z.B. Telefonandachten, Zeitungsandachten, Videoandachten etc.).
3. Regelmäßige Teilnahme an den Konferenzen im Kirchenkreis.
4. Teilnahme an mindestens drei qualifizierten Fortbildungen (beispielsweise auf der Sprengelebene) in einem Visitationszeitraum.
5. Teilnahme an der jährlichen gemeinsamen Kirchenkreiskonferenz von Haupt- und Ehrenamtlichen im Verkündigungsdienst.
6. Teilnahme an einem Feedback- und Orientierungsgespräch alle zwei Jahre.

(2) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben werden die Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten durch die kirchlichen Körperschaften in folgender Weise begleitet:
1. Austausch über theologischen Themen.
2. Beratung in liturgischen und homiletischen Fragen.
3. Information über die Möglichkeiten zur Fortbildung.
4. Hinweise auf wesentliche kirchenrechtliche Sachverhalte.

§ 3
Beauftragung für die Arbeit mit den Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis

(1) Die oder der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Durchführungsbestimmungen für die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung bestimmten Beauftragte für die Arbeit mit den Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis (Kirchenkreisbeauftragte oder Kirchenkreisbeauftragter) nimmt im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Förderung der Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen im Verkündigungsdienst.
2. Ermittlung des Bedarfes für den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst und Initiativen zu dessen Deckung.
3. Planung und Durchführung von mindestens zwei Konferenzen pro Kirchenjahr.
4. Information über alle ihren Dienst betreffenden Entwicklungen und Veränderungen auf den Gebieten Fortbildung, Literatur und Kirchenrecht.
5. Förderung der Kommunikation untereinander.
6. Durchführung von Feedback- und Orientierungsgesprächen in Abstimmung mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.
7. Planung und Durchführung von regionalen Ausbildungskursen für Lektorinnen und Lektoren.
8. Aktive Teilnahme an Gottesdiensten zur Einführung und Entpflichtung.
9. Jährlicher Bericht über die Arbeit im Kirchenkreis in der Kirchenkreiskonferenz.
10. Pflege des Internetauftrittes.
11. Teilnahme an den Konferenzen für Kirchenkreisbeauftragte auf der Ebene des Sprengels und der Landeskirche.

(2) [1]Die Planung der Konferenzen nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt in Absprache mit der Sprecherin oder dem Sprecher der Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim. [2]Gegenstand dieser Konferenzen ist der Informations- und Erfahrungsaustausch, gegenseitige Beratung sowie Fortbildungsmaßnahmen.

(3) [1]In Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden in der Superintendentur führt die Kirchenkreisbeauftragte oder der Kirchenkreisbeauftragter ein Verzeichnis, in dem alle im Kirchenkreis beauftragten Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten mit ihrer Anschrift und E-Mail-Adresse erfasst sind. [2]Die Pfarrämter sind verpflichtet, alle Veränderungen im ehrenamtlichen Verkündigungsdienst zeitnah und unaufgefordert der Kirchenkreisbeauftragten oder dem Kirchenkreisbeauftragten mitzuteilen.

§ 4
Vertretung der Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis

Die oder der nach § 8 Absatz 2 Satz 2 Durchführungsbestimmungen für die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung bestimmte Sprecherin oder Sprecher der Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten im Kirchenkreis (Kirchenkreissprecherin oder Kirchenkreissprecher) und

deren Stellvertretung nehmen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Ansprechperson im Kirchenkreis.
2. Begleitung des offenen „Lektorenstammtisches“.
3. Unterstützung des Kirchenkreisbeauftragten oder der Kirchenkreisbeauftragten bei der Planung und Durchführung von regionalen Fortbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen.
4. Verbindung zwischen der Kirchenkreis- und Sprengelebene.
5. Teilnahme und gegebenenfalls Mitgestaltung an Gottesdiensten zur Einführung und Entpflichtung.

§ 5
Visitation

(1) [1]Im Rahmen der Visitation von Kirchengemeinden führt die Superintendentin oder der Superintendent (visitierende Person) in Abstimmung mit der Kirchenkreisbeauftragten oder dem Kirchenkreisbeauftragten ein Gespräch mit den Lektorinnen und Lektoren, deren Heimatkirchengemeinde visitiert wird. [2]Die Kirchenkreisbeauftragte oder der Kirchenkreisbeauftragte kann an dem Gespräch teilnehmen.

(2) [1]Im Rahmen der Visitation des Kirchenkreises führt die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof (visitierende Person) in Abstimmung mit der Kirchenkreisbeauftragten oder dem Kirchenkreisbeauftragten ein Gespräch mit den Prädikantinnen und Praktikanten. [2]Die Kirchenkreisbeauftragte oder der Kirchenkreisbeauftragte nimmt in der Regel an dem Gespräch teil.

(3) [1]Im Rahmen der gemeinsamen Visitation von Kirchengemeinden findet ein Gottesdienst statt, der von den Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten gestaltet wird, deren Heimatkirchengemeinde visitiert wird (Lektorengottesdienst). [2]Der Lektorengottesdienst wird von der Kirchenkreisbeauftragten oder dem Kirchenkreisbeauftragten im Beisein der Kirchenkreissprecherin oder des Kirchenkreissprechers visitiert. [2]Der Gottesdienst kann mit dem Visitationsgespräch nach den Absätzen 1 und 2 verbunden werden.

(4) Im Vorfeld der jeweiligen Visitation werden der visitierenden Person durch die Kirchenkreisbeauftragte oder den Kirchenkreisbeauftragten die erforderlichen Nachweise nach § 2 Absatz 1 und eine schriftliche Stellungnahme der Lektorin oder des Lektors sowie der Prädikantin oder Prädikanten zur Verlängerung der Beauftragung zur Verfügung gesammelt gestellt.

(5) Bestehen berechtigte Zweifel an der Wahrnehmung der in § 2 Absatz 1 genannten Aufgaben, kann die Kirchenkreisbeauftragte oder der Kirchenkreisbeauftragten der visitierenden Person vorschlagen, die Beauftragung nicht zu verlängern.

(6) [1]Bei Konfliktsituationen mit Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten sind die Kirchenkreisbeauftragte oder der Kirchenkreisbeauftragte beziehungsweise die Kirchenkreissprecherin oder der Kirchenkreissprecher beratend hinzuzuziehen. [2]Die Beteiligung gilt unbeschadet der landeskirchlichen Vorschriften über die Aufsicht über die Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten.

§ 6
Öffentlichkeitsarbeit

[1]Zur Bekanntmachung des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes von Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten und dessen Bedeutung in der Öffentlichkeit nutzt der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim die geeigneten Formen. [2]Diese sind beispielsweise die Gemeindebriefe der Kirchengemeinden und ein gesonderter Internetauftritt auf der Ebene des Kirchenkreises. [3]Zusätzlich wirkt die Kirchenkreisbeauftragte oder der Kirchenkreisbeauftragte darauf hin, dass die Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten nach fachlicher Absprache in die Autorenliste der Wochenandachten in den digitalen oder Printmedien der Region aufgenommen werden können.

§ 7
Finanzielle Unterstützung

(1) Neben den Entschädigungen auf der Grundlage der landeskirchlichen Vorschriften für die gefeierten Gottesdienste sowie die Reisen, die Lektorinnen und Lektoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten in Wahrnehmung ihres Dienstes unternehmen, gewährt der Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim eine zusätzliche finanzielle Unterstützung nach den folgenden Absätzen.

(2) Die Aufwendungen für die Teilnahme an der jährlichen Fortbildungsveranstaltung des Ev.-luth. Sprengels Ostfriesland-Ems trägt der Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim vollumfänglich.

(3) Für die Teilnahme an einer qualifizierten, individuellen Fortbildungsveranstaltung kann ein einmaliger Zuschuss bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Fortbildungsaufwendungen gewährt werden.

(4) [1]Für die Teilnahme von Gemeindegliedern an der Ausbildung zum Prädikantendienst wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 100,00 vom Hundert der Ausbildungsaufwendungen gewährt. [2]Die Ausbildungsaufwendungen umfassen die Aufwendungen für den Prädikantenkurs und die Reiseaufwendungen. [3]Weiterhin kann für die Anschaffung von theologischer Standardliteratur (beispielsweise Erklärungsbibel) ein einmaliger Zuschuss in Höhe von € 150,00 gewährt werden. [4]Zusätzlich werden in der Ringbücherei des Ringbücherei des Kirchenkreises die ausgewiesene Ausbildungsliteratur zur Ausleihe vorgehalten.
(5) Für die Erstanschaffung eines Prädikantentalars erhalten Prädikantinnen und Prädikanten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 50,00 vom Hundert der Anschaffungsaufwendungen, jedoch maximal € 350,00.

(6) Die Zuschüsse nach den Absätzen 3, 4 Satz 3 und 5 sind vor der Durchführung der Maßnahme oder der Anschaffung über die Kirchenkreisbeauftragte oder den Kirchenkreisbeauftragten beim Kirchenkreisvorstand zu beantragen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Meppen, den 18. September 2021

Der Kirchenkreisvorstand
des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim

Dr. Bernd B r a u e r , Superintendent
(Vorsitzender)

Ralf M a e n n l , Pastor
(Erster stellvertretender Vorsitzender)